OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250149/4/Sr/BD

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der B H, x 2, P, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 14. Mai 2019, GZ: Präs-3b-200-1/31-2019, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des Sohnes N B H, geboren am x, ab dem Schuljahr 2019/2020 an der Volksschule R versagt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Rechtsgrundlage wie folgt zu lauten hat: § 47 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35 (Oö. POG 1992, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 64/2018).

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 14. Mai 2019, GZ: Präs-3b-200-1/31-2019, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der B H (im Folgenden: Bf) vom 14. Februar 2019 (irrtümlich mit 11. Oktober 2018 bezeichnet) auf sprengelfremden Schulbesuch des Sohnes N B H, geboren am x, ab dem Schuljahr 2019/2020 an der Volksschule R ab.

In der Begründung stützte sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 und versagte nach Abwägung der berücksichtigungswürdigen Interessen die Bewilligung.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 4. Juni 2019. Begründend brachte die Bf vor, dass die Ausführungen im angefochtenen Bescheid nicht nachvollziehbar seien. Da kein zwingender Versagungsgrund vorliege, sollte zum Wohle des Kindes entschieden werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Vorlageschreiben vom 7. Juni 2019 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14. Juni 2019), den vorgelegten Akt der belangten Behörde und das Beschwerdeschreiben. Ergänzend wurde eine Anfrage an den Schulerhalter der sprengelfremden Schule getätigt.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Antrag der Bf vom 14. Februar 2019 auf Aufnahme ihres Sohnes N B H, geboren am x, ab dem Schuljahr 2019/20 in die erste Klasse der sprengelfremden Volksschule R wurde sowohl vom gesetzlichen Schulerhalter der Stadt P, der sprengelmäßig zuständigen Volksschule als auch vom Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Marktgemeinde T abgelehnt.

Die Stadt P hat dem Antrag vom 14. Februar 2019 im Hinblick auf den allgemeinen finanziellen Aufwand, die Bereitstellung der erforderlichen Plätze, die Schulsprengelfestsetzung und die Mehrkosten im Falle der Leistung des Gastschulbetrages nicht zugestimmt.

Die Marktgemeinde T hat am 21. Februar 2019 mitgeteilt, dass einer Umschulung nur unter der Voraussetzung der Entrichtung der vorgeschriebenen Gastschulbeiträge durch die Stadt P zugestimmt werde.

Im Hinblick auf die Annahme der belangten Behörde – Zustimmung des Schulerhalters – wurde die Marktgemeinde T noch einmal um Bekanntgabe ihres Standpunktes ersucht. Am 24. Juni 2019 teilte der Schulerhalter mit, dass ohne Zahlung des Gastschulbeitrages keine Zustimmung erteilt werde.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Aktenteilen und der ergänzenden Klarstellung.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisations-gesetzes 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992 (WV), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 64/2018, lauten:

„§ 47 (Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen)

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

.....

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungs-berechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde möglich

ist. (Anm.: LGBl. Nr. 44/1999)

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn
1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann."

„§ 53 (Gastschulbeiträge)

(3) Für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann."

2. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde liegt ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 vor.

Unbestritten hat die Marktgemeinde T (gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule) die Zustimmung zur Aufnahme des Schulpflichtigen von der Bedingung der Bezahlung des Gastschulbeitrages durch die Stadt P abhängig gemacht. Da die Stadt P die Bezahlung dieses Beitrages ausdrücklich verweigert hat, ist von einer Verweigerung der Aufnahme durch die ersuchte sprengelfremde Schule auszugehen. Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 dar.

Die Ausführungen der Bf zielen im Wesentlichen auf mit einem Schulwechsel verbundene Vorteile für den Schüler und seine berücksichtigungswürdigen Interessen ab. Obwohl diese durchaus nachvollziehbar und verständlich erscheinen, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den zwingenden Versagungsgrund eine inhaltliche Auseinandersetzung damit verwehrt.

3. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider